

Satzung über das Archiv der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 26.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Archivs

- (1) Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf unterhält zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Niedersächsischen Archivgesetz (NArchG) ein Samtgemeindearchiv.
- (2) Das Samtgemeindearchiv hat die Aufgabe, alle in der Samtgemeindeverwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert oder besonderer Bedeutung der Benutzungsordnung zugänglich zu machen.
- (3) Das Archiv sammelt ebenso das Archivgut der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf – mit Ausnahme der Stadt Bad Bevensen. Es kann fremdes Archivgut zur Erfüllung seiner Aufgaben aufnehmen.
- (4) Sog. graue Literatur, wie z.B. private Sammlungen und Nachlässe heimatkundlicher Art, Sammlungen von Vereinen und Firmen oder Plakate, die für das Archiv von Wert sind, können ebenfalls aufgenommen werden.

§ 2

Mitarbeiter des Archivs

- (1) Die Mitarbeit im Archiv der Samtgemeinde erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Der Samtgemeindeausschuss bestellt eine/n ehrenamtlichen Samtgemeindearchivar/in, die/der das Archiv leitet und bei Bedarf eine/n Vertreter/in.

§ 3

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die/Der ehrenamtliche Archivar/in erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro zur Abgeltung ihrer/seiner gesamten Aufwendungen. Die/der Stellvertreter/in erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.

